Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V.

Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig

Satzung

Beitragsordnung

(Stand Mai 2026)

Satzung

Präambel

Die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig wurde im Jahr 2001 vom Verein Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V (vorher Dr. Margarete Blank e.V.) am historischen Standort der ehemaligen Hugo-Schneider-AG (HASAG), dem einst größten Rüstungsbetrieb Sachsens, eröffnet. Sie erinnert am authentischen Ort an die Opfer der nationalsozialistischen Zwangsarbeit, das damit verbundene Unrecht sowie an die historischen Zusammenhänge und Folgen dieses verbrecherischen Systems.

Die Gedenkstätte versteht sich als ein Ort des Gedenkens, der historischen Aufarbeitung und Forschung sowie der historisch-politischen Bildung. Sie erinnert exemplarisch an das Schicksal der zahlreichen zivilen Zwangsarbeiter:innen, Kriegsgefangenen und KZ-Gefangenen, die während des Zweiten Weltkriegs im Raum Leipzig und in ganz Sachsen zur Arbeit gezwungen wurden.

Zentrale Aufgaben der Gedenkstätte sind die kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte der NS-Zwangsarbeit, die Dokumentation, Forschung und die Vermittlung von NS-Verbrechen, Ideologien, Handlungsräumen und Kontinuitäten. Gleichzeitig versteht sie sich als Interessenvertretung ehemaliger Zwangsarbeiter:innen und ihrer Angehörigen und setzt sich für die Bewahrung ihrer Geschichte und Würde ein. Die Gedenkstätte nimmt Anfragen zu Personen und Orten der NS-Zwangsarbeit entgegen, bearbeitet diese und erteilt Auskünfte.

Der Verein und die Gedenkstätte bekennen sich zu den Grundwerten der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Toleranz. Sie steht ein für ein solidarisches und respektvolles Miteinander. Sie sieht ihren Auftrag darin, für die Auswirkungen des Nationalsozialismus bis heute zu sensibilisieren, das Bewusstsein für die Gefährdung demokratischer Werte zu stärken und dazu zu ermutigen, sich aktiv für eine demokratische, offene, vielfältige und pluralistische Gesellschaft einzusetzen.

In diesem Sinne versteht sich die Gedenkstätte als ein Ort des Lernens, der Begegnung und des zivilgesellschaftlichen Engagements. Die Gedenkstätte bekennt sich gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie jede Form von Diskriminierung[1] und Ausgrenzung. Sie tritt entschieden jeder

[1] Hierunter versteht die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig: Antisemitismus, Rassismus, Antiromaismus, Homo-, Trans- und Queerfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus, Ableismus

Geschichtsrelativierung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen entgegen.

Der Verein und die Gedenkstätte lehnen jede Zusammenarbeit mit Akteur:innen und Gruppierungen ab, die ein rechtsextremes, völkisches, nationalistisches, demokratiefeindliches oder menschenverachtendes Gedankengut teilen, äußern, verbreiten oder durch ihr Handeln autoritäre Strukturen fördern. Mit seinen Tätigkeiten und Strukturen versucht der Verein, solchen Positionen entgegenzuwirken.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V.“
2. Sein Sitz befindet sich in der Permoserstr. 15 in 04318 Leipzig.
3. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Ziele und Aufgabenbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
2. Der Verein trägt die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig, die an das Schicksal der Zwangsarbeiter:innen erinnert und über das flächendeckende Phänomen NS-Zwangsarbeit im städtischen Ballungsraum Leipzig, im Leipziger Umland sowie in Sachsen aufklärt. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gedenkstätte.
3. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Andenkens an die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus mit Schwerpunkt auf die Menschen, die im Nationalsozialismus Zwangsarbeit leisten mussten. Der Verein bietet eine Basis für die Erforschung und Dokumentation von Schicksalen von Opfern des Nationalsozialismus und insbesondere des Verbrechenskomplexes NS-Zwangsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die öffentliche Erinnerung an NS-Verfolgte und die Begleitung und Betreuung ehemaliger Zwangsarbeiter:innen und ihrer Angehörigen bei Besuchen der Gedenkstätte in Leipzig sowie anderen Orten von NS-Zwangsarbeit in Sachsen. Der Verein trägt darüber hinaus durch Recherchen zur Schicksalsklärung ehemaliger Zwangsarbeiter:innen bei (§ 52 Abs. II Nr. 10 AO).
4. Der Verein arbeitet mit anderen Gedenkstätten, Erinnerungsinitiativen und –orten zusammen, die das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus bewahren, ihr Schicksal erforschen und eine historisch-politische Bildungsarbeit tragen. Durch Bildungskooperationen, dem Austausch von Forschungsergebnissen sowie öffentlichen Veranstaltungen wirkt der Verein auf lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene. Der Verein betreut internationale Gruppen bei ihrem Besuch der Gedenkstätte, er bereitet den Themenkomplex NS-Zwangsarbeit und Nationalsozialismus entsprechend den diversen Hintergründen der Besucher:innen auf und fördert im Rahmen von partizipativen Vermittlungsangeboten die kritische

Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen gesellschaftlichen Folgen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Nur in Ausnahmen und durch Beschluss der Mitglieder bei den regelmäßig stattfindenden Vereinssitzungen können Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG auch durch Vereins- und Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und dem Selbstverständnis des Vereins, wie es auch in der Präambel niedergeschrieben ist, verpflichtet und verbunden fühlt. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglied kann nicht werden, eine Person oder Gruppierung, die bereits Mitglied in einer Organisation oder Gruppierung sind, die den Grundsätzen unserer Präambel entgegenstehen. Mitglieder von rechtsextrem und rassistisch organisierten Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand abschließend.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder bringen sich aktive Mitarbeit im Verein ein; fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht. Nur ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Auflösung, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung durch den Verein.
    a. Der Austritt kann durch das Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden; eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
    b. Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
    c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
    d. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Kündigung Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung einzulegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

§ 4 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder

1. Ehemaligen Vereinsmitgliedern, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ehrenvorsitz verliehen werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teilzunehmen.
2. Ebenfalls können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Organisationsaufbau und Arbeitsweise

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll durch den Vorstand einmal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
   Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin (mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder) ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
   a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
   b. Entlastung des Vorstandes;
   c. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
   d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
   e. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden;
   f. Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Für die Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Änderungen der Satzung können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

II. Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
10. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
11. Der Vorstand kann hauptberufliche Mitarbeiter:innen bestellen, die zeichnungsberechtigt sind.
12. Auf Wunsch von 2/3 der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorzeitig abgewählt werden.
13. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Auflagen oder Änderungsvorschläge des Amtsgerichtes und/oder des Finanzamtes in eigener Verantwortung in die Satzung aufzunehmen. Diese Änderungskompetenz des Vorstandesumfasst auch die redaktionelle Änderung dieser Satzung.

§ 6 Finanzierung und Eigentum

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen von Fördermitgliedern und Sponsoren sowie aus Zuschüssen öffentlicher Haushalte. An Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse dürfen keine politischen und vereinsfremden Forderungen geknüpft werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
3. Eigentümer aller Anschaffungen und Gegenstände in der Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig ist der Verein.
4. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, nach Vereinbarung mit dem Vorstand Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Völkerverständigung, Bildung und Erziehung sowie bürgerschaftlichen Engagement ist.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die von der Gründungsversammlung am 22.8.1996 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.2.2002 aufgehoben.
2. Die Änderungssatzung vom 16.2.2002 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.6.2009 aufgehoben.
3. Die Satzung vom 29.6.2009 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.8.2010 um den §4 "Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder" erweitert. Die Nummer der folgenden Paragraphen erhöht sich entsprechend.

4. Die in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.02.2019 beschlossene Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 20.08.2010.
5. Die Satzung vom 05.02.2019 wurde in den Bereichen § 5, Abs. 3, Satz 1 und § 5, Abs. 4, Satz 1 auf der Mitgliederversammlung vom 17.06.2024 geändert.
6. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2026 in den Bereichen § 3 Mitgliedschaft: Absätze 1, 3, 4 und 5 geändert. § 5 Organisationsaufbau und Arbeitsweise wurde in zwei Abschnitte aufgeteilt und neu formuliert: I Mitgliederversammlung und II Vorstand. Er enthält nunmehr 13 Absätze. Es wurde eine Präambel eingefügt. Zudem wurden geringfügige redaktionelle und sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Beitragsordnung

Die Mitglieder des Vereins „Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V.“ entrichten ihren Mitgliedsbeitrag als einmaligen Jahresbeitrag bis spätestens zum 30. März des laufenden Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist frei wählbar.

Eine freiwillige Erhöhung des Beitrags ist den Mitgliedern des Vereins freigestellt.

Fördernden, die nicht Mitglieder des Fördervereins sind, ist freigestellt, in welcher Höhe sie den Verein finanziell unterstützen möchten.